IHK Saarland

Newsletter Recht

Ausgabe Nr. 10 | 2026



Inhalt

Wirtschaftsrecht 2

Hotelgast haftet für Wasserschaden 2

Gesellschaftsrecht 2

BGH erleichtert Beschlussfassungen ohne Gesellschafterversammlung 2

Onlinerecht und Gewerblicher Rechtsschutz 3

30-Tage-Bestpreis 3

Aktuelle Gesetzesvorhaben 3

Gesetz zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts 3

Sonst noch was…? 4

So wappnen Sie sich gegen KI-verstärkte Cyberangriffe 4

Die Vollversammlungswahl 2027-2032 naht! 5

Arbeitsrecht: Elternzeit nach Auszug aus dem gemeinsamen Haushalt? 5

Datenschutz: Herausgabe der Kopie eines Compliance-Berichts 5

Veranstaltungen 6

Inklusionsbeauftragter - Ein Versäumnis mit teuren Folgen. Eine Maßnahme mit maximaler Wirkung 6

Digitale Buchhaltung und E-Rechnung – Pflichten, Fristen und praktische Umsetzung, Webinar 6

Wirtschaftsrecht

Hotelgast haftet für Wasserschaden

Das OLG Düsseldorf hat entschieden, dass ein Hotelgast, der einen Kleiderbügel an einem Sprinklerkopf in seinem Hotelzimmer aufhängt und dadurch einen Wasserschaden verursacht, grob fahrlässig handelt und für den entstandenen Schaden haftet. Dies gilt auch dann, wenn der Hotelbetreiber keine Schutzvorrichtungen oder Warnhinweise am Sprinklerkopf angebracht hat

Ein Hotelgast hängte an die Sprinkleranlage, die an der Decke des Hotelzimmers angebracht ist, einen Kleiderbügel auf. Beim An- oder Abhängen des Bügels riss der Sprinklerkopf ab und die Sprinkleranlage wurde ausgelöst. Wasser in einem Umfang von mehreren tausend Litern trat aus und zerstörte das Zimmer.

Das OLG sprach dem Gebäudeversicherer des Hotels einen Schadensersatzanspruch gegen den Hotelgast zu. Er hat durch sein Verhalten den Schaden grob fahrlässig verschuldet. Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße außer Acht lässt, also wenn der Schädiger das, was im gegebenen Falle jedem einleuchten musste, nicht beachtet.

Das Gericht war der Ansicht, dass es jedem einleuchten sollte, dass an einem Sprinklerkopf kein Kleiderbügel aufgehängt werden darf. Das gilt unabhängig von dem vergleichsweise geringen Gewicht eines Kleiderbügels. Bereits das Berühren des Sprinklerkopfes ist mit der Gefahr verbunden, den Kopf zu beschädigen. Hinzu kommt, dass der Sprinklerkopf an der Zimmerdecke, mithin außerhalb der üblichen Reichweite für Gäste bei der Benutzung eines Hotelzimmers, befestigt ist. Damit verlangt das Anbringen eines Kleiderbügels einige Anstrengungen, die „über Kopf“ erforderlichen Bewegungen beim Auf- oder Abhängen des Bügels sind regelmäßig nicht so kontrolliert und gesteuert, wie es bei Kleiderbügel, der an der Wand angebracht ist, der Fall ist. Dass vergleichsweise schwer steuerbare Bewegungen beim Auf- oder Abhängen eines Kleiderbügels an einem Sprinklerkopf leicht die Gefahr einer Beschädigung bergen, muss ebenfalls jedermann einleuchten.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 15. Oktober 2026, 10 U 8/26

Gesellschaftsrecht

BGH erleichtert Beschlussfassungen ohne Gesellschafterversammlung

Der BGH hat die Möglichkeiten für flexible Beschlussfassungen in einer GmbH erweitert. Erlaubt der Gesellschaftsvertrag eine telefonische Abstimmung und den Verzicht auf eine Gesellschafterversammlung, kann dies im Zweifel auch eine mündliche Zustimmung oder eine Zustimmung durch schlüssiges Verhalten umfassen. Eine förmliche schriftliche Erklärung ist dann nicht zwingend erforderlich.

Im entschiedenen Fall ging es um die Zustimmung zur Belastung eines Grundstücks mit einer Grundschuld. Der BGH stellte jedoch noch nicht abschließend fest, ob tatsächlich ein wirksamer Gesellschafterbeschluss vorlag. Das muss das Berufungsgericht anhand der konkreten Umstände prüfen. Entscheidend ist insbesondere, ob das Verhalten der Gesellschafter aus objektiver Sicht als Zustimmung verstanden werden durfte.

Für die Praxis bedeutet dies: Gesellschaftsverträge können Beschlussfassungen außerhalb einer Versammlung erleichtern. Je weniger formell das Verfahren ist, desto wichtiger sind jedoch klare Regelungen und eine nachvollziehbare Dokumentation. Unternehmen sollten daher auch mündliche oder konkludente Zustimmungen möglichst zeitnah schriftlich festhalten, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden.

BGH, Urteil vom 16. Juni 2026, II ZR 13/25

Onlinerecht und Gewerblicher Rechtsschutz

30-Tage-Bestpreis
Bei einer Preisermäßigung für eine Ware ist nach § 11 PAngV der niedrigste Gesamtpreis anzugeben, den der Händler innerhalb der letzten 30 Tage vor Anwendung der Preisermäßigung gegenüber Verbrauchern angewendet hat. Das gilt auch bei der Werbung mit durchgestrichenen Preisen.

Die Beklagte vertreibt über einen Onlineshop Sanitärartikel und Einrichtungsgegenstände für Bad und Küche. Auf der Produktseite eines Badezimmerspiegels wurde ein Preis von 427,58 € unter einem durchgestrichenen Preis von 952 € dargestellt. Ergänzt wurde die Darstellung durch die Angaben „55 % SOFORT SPAREN“ und „Ersparnis 524,42 €“. Der durchgestrichene Preis war lediglich über eine Fußnote als „Unverbindliche Preisangabe der Hersteller“ erläutert. Zwei Wochen zuvor hatte die Beklagte denselben Spiegel bereits für 393,98 € angeboten, durchgestrichen waren die Preise 952 € und 427,58 €. Die Beklagte war der Ansicht, dass durch die Fußnote klar wird, dass es sich nicht um eine Preisermäßigung handele, sondern um die Bezugnahme auf eine unverbindliche Preisempfehlung (UVP).

Das LG Düsseldorf gab der Unterlassungsklage eines qualifizierten Wirtschaftsverbandes Recht. Es lag ein Verstoß gegen § 11 PAngV vor.

Die Gestaltung mit den durchgestrichenen Preisen sowie den Hinweisen „55 % SOFORT SPAREN“ und „Ersparnis“ erweckt bei einem Durchschnittsverbraucher den Eindruck, die Beklagte habe eine Preissenkung vorgenommen. Der Hinweis in der Fußnote, dass es sich lediglich um eine unverbindliche Preisangabe handelt, entkräftet diesen Eindruck nach Ansicht des LG im vorliegenden Fall nicht.

LG Düsseldorf, Urteil vom 17. Juli 2026, 38 O 219/25

Aktuelle Gesetzesvorhaben

Gesetz zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts
Der Bundestag hat am 8. Oktober 2026 den Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts in der überarbeiteten Ausschussfassung, die nun auch den Kernforderungen der DIHK in Bezug auf die Einführung eines *in-camera*-Verfahrens zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen Rechnung trägt, angenommen. Das Gesetz soll am 9. Dezember 2026 in Kraft treten und dient der Umsetzung der europäischen Produkthaftungsrichtlinie (EU) 2024/2853. Damit wird das deutsche Produkthaftungsrecht zum ersten Mal seit 1989 umfassend reformiert.

Wesentliche Neuerungen sind:

- **Ausweitung der Produkthaftung auf Software:** Software wird als Produkt in die Produkthaftung einbezogen. Hiervon werden auch KI-Systeme umfasst. Hersteller bleiben haftbar, wenn sie auch nach dem Inverkehrbringen Kontrolle über das Produkt ausüben – etwa durch Software-Updates oder -Upgrades. Von der Produkthaftung ausgenommen bleibt Open-Source-Software, sofern sie außerhalb einer Geschäftstätigkeit entwickelt oder bereitgestellt wird.
- **Produkthaftung für digitale Konstruktionsunterlagen:** Digitale Versionen oder digitale Vorlagen einer beweglichen Sache, die die funktionalen Informationen enthalten, die zur Herstellung der Sache erforderlich sind, weil sie die automatische Steuerung von Maschinen oder Werkzeugen ermöglichen (digitale Konstruktionsunterlagen), fallen außerdem unter die neue „Produkt"-Definition.
- **Produkthaftung in der Kreislaufwirtschaft:** Wird ein Produkt nach seinem Inverkehrbringen so umgestaltet, dass es wesentlich geändert wird (etwa durch „Upcycling"), soll der umgestaltende Hersteller künftig als Hersteller haften.
- **Erweiterung der Anspruchsgegner:** Importeure, Beauftragte, Fulfilment-Dienstleister oder Online-Plattformen können gesamtschuldnerisch neben dem Hersteller haften, sofern kein Akteur vor ihnen aus der Lieferkette einen Sitz innerhalb der Europäischen Union hat.
- **Offenlegung von Beweismitteln:** Verbrauchern soll der Zugang zu relevanten Beweismitteln erleichtert werden. Unternehmen müssen auf Anordnung des Gerichts relevante Beweismittel offenlegen, wenn ein Schadensersatzanspruch plausibel erscheint. Weigert sich das Unternehmen dieser Pflicht nachzukommen, wird die Fehlerhaftigkeit des Produkts vermutet. Für Unternehmen bedeutet das, dass sie Erkenntnisse aus der Produktentwicklung und -beobachtung entsprechend dokumentieren und der klägerischen Seite zur Verfügung stellen müssen - sofern sie den Prozess denn nicht verlieren möchten.
- **Abschaffung der Selbstbeteiligung von Verbrauchern bei Sachschäden in Höhe von 500 EUR und des Haftungshöchstbetrags von 85 Millionen EUR.**

Die DIHK hat das Gesetzgebungsverfahren von Anfang an im Rahmen der Interessenvertretung, medial sowie durch ihre offiziellen Stellungnahmen und im Rahmen der Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages begleitet.

Sonst noch was…?

So wappnen Sie sich gegen KI-verstärkte Cyberangriffe
Künstliche Intelligenz (KI) kann Prozesse erheblich verbessern – das gilt leider auch für kriminelle Machenschaften. Was kleine Betriebe wissen und tun sollten, um sich vor KI-verstärkten Cyberangriffen zu schützen, haben die DIHK und Partner in einem informativen Flyer zusammengefasst. Den Flyer finden Sie hier.

Die Vollversammlungswahl 2027-2032 naht!
Wer über die Wahl der Vollversammlung auf dem Laufenden bleiben will, kann hier unseren Newsletter abonnieren. Er informiert kurz und prägnant darüber, was in der jeweiligen Wahlphase passiert. Interessiert? Abonnieren Sie ihn unter der Kennzahl 662 unter www.saarland.ihk.de.

Arbeitsrecht: Elternzeit nach Auszug aus dem gemeinsamen Haushalt?
Es hat keinen Einfluss auf den Beginn einer zuvor verlangten Elternzeit, wenn ein Arbeitnehmer aus dem gemeinsamen Haushalt auszieht. Das hat das BAG entschieden. Mehr dazu in unseren Newsletter Arbeitsrecht. Abonnieren können Sie diesen unter der Kennzahl 2071.

Datenschutz: Herausgabe der Kopie eines Compliance-Berichts
Art. 15 Abs. 3 DSGVO gewährt grundsätzlich keinen eigenständigen Anspruch gegen den Verantwortlichen auf Zurverfügungstellung eines vollständigen Dokuments, sondern nur auf die in ihm enthaltenen personenbezogenen Daten. Mehr dazu in unserem aktuellen Newsletter Datenschutz.

Veranstaltungen

Inklusionsbeauftragter - Ein Versäumnis mit teuren Folgen. Eine Maßnahme mit maximaler Wirkung
Mittwoch, 4. November 2026, 17.00 – 19.00 Uhr, IHK Saarland
Schon ein einziger schwerbehinderter Mitarbeiter verpflichtet Sie zur Bestellung eines Inklusionsbeauftragten nach § 181 SGB IX. Was viele Arbeitgeber nicht wissen: Fehlt diese zentrale Funktion, öffnen Sie Tür und Tor für AGG-Klagen und riskieren zusätzlich eine Ordnungswidrigkeit zu begehen.

Die gute Nachricht: Die Lösung ist einfach, klar und sofort umsetzbar. Mit der korrekten Bestellung eines Inklusionsbeauftragten schaffen Sie nicht nur Rechtssicherheit, sondern schließen eine der gefährlichsten Haftungslücken im Personalbereich – effektiv und nachhaltig.

Unser Referent, **Rechtsanwalt Eric Schulien, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Eric Schulien GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Saarbrücken,** erklärt:

- warum bereits kleinste Versäumnisse gravierende Folgen haben können
- weshalb Gerichte genau hier besonders genau hinschauen
- und vor allem: wie Sie mit einem einzigen Schritt Ihr Risiko drastisch reduzieren

Anmeldungen bis zum 3. November 2026 per Mail an veranstaltungen@saarland.ihk.de oder hier.

Digitale Buchhaltung und E-Rechnung – Pflichten, Fristen und praktische Umsetzung, Webinar
Donnerstag, 3. Dezember 2026, 16.00 – 17.00 Uhr
Die Digitalisierung der Buchhaltung schreitet weiter voran. Gleichzeitig bringt die E-Rechnung neue Anforderungen für Unternehmen und Selbstständige mit sich. Doch was gilt bereits heute, welche Fristen stehen bevor und wie lässt sich die Umstellung im betrieblichen Alltag sinnvoll vorbereiten?

Das Webinar vermittelt einen verständlichen Überblick über die digitale Buchhaltung, die wesentlichen Anforderungen der GoBD sowie die aktuellen Regelungen zur E-Rechnung. Dabei werden insbesondere die Übergangsfristen für 2027 und 2028 und die Besonderheiten für Kleinunternehmer erläutert.

Praxisnahe Beispiele zeigen, wie digitale Belege und E-Rechnungen im Unternehmensalltag verarbeitet werden können. Außerdem erhalten die Teilnehmenden eine Orientierung zu verschiedenen technischen Umsetzungsmöglichkeiten.

Das Webinar richtet sich an Selbstständige, Gründende sowie kleine und mittlere Unternehmen, die ihre Buchhaltung digital organisieren und sich rechtzeitig auf die kommenden Anforderungen vorbereiten möchten.

Anmeldungen bis zum 2. Dezember 2026 per Mail an veranstaltungen@saarland.ihk.de oder hier.

Verantwortlich und Redaktion:
Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Ass. iur. Heike Cloß
Tel.: 0681 9520-600
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Kim Pleines
Tel.: 0681 9520-640
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de
Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wettbewerbsrecht, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Georg Karl
Tel.: 0681 9520-610
Fax: 0681 9520-689
E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de
Gesellschaftsrecht

Ass. iur. Thomas Teschner
Tel.: 0681 9520-200
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de
Gewerberecht

Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:
IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, USt-IdNr.: DE 138117020